

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 12

Artikel: Ein neues Sozialhilfegesetz in Liechtenstein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein neues Sozialhilfegesetz in Liechtenstein

Vor dem Landtag des Fürstentums Liechtenstein liegt der Entwurf der Regierung zu einem neuen umfassenden Sozialhilfegesetz als Ersatz für das bestehende Armengesetz vom 20. Oktober 1869 und die seither erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Erlasse. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt «die Gewährleistung einer wirksamen und umfassenden Sozialhilfe durch die Fürsorge und die Wohlfahrtspflege. Die *Fürsorge* hat in der Form von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfeleistung zu erfolgen. Die *Wohlfahrtspflege* umfaßt die Vorsorge und die Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Sozialarbeit sowie zur Koordination der privaten und öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen.» Die *wirtschaftliche Fürsorge* hat sich zu erstrecken «auf Bedürftige, die sich im Lande aufhalten oder deren Unterstützung nach gesetzlichen Vorschriften oder Staatsverträgen dem Lande Liechtenstein obliegt. Sie hat den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Die *persönliche Fürsorge* umfaßt insbesondere die Familienfürsorge und die persönlichen Hilfeleistungen für Bedürftige, Alkoholranke, Geistesranke, Pflegebedürftige und Gebrechliche, die Altershilfe sowie die Hilfe für die Arbeitslosen, Obdachlosen, Liederlichen und Arbeitsscheuen». Die *Jugendhilfe* umfaßt die Jugendpflege, den Jugendschutz, den Arbeitsschutz und die Fürsorge für die Jugendlichen und wird durch besondere Gesetze geregelt. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes sind vorbildlich klar umfassend umrissen.

Die *Organe* der Sozialhilfe sind: das Fürsorgeamt, die Fürsorgekommission der Gemeinde und die Regierung. Die Leitung des Fürsorgeamtes wird einem hauptamtlichen, durch die Regierung bestellten und fachlich ausgewiesenen Sozialarbeiter anvertraut. Es können auch einzelne Aufgaben und Kompetenzen des Fürsorgeamtes den durch die Gemeinden angestellten Sozialarbeitern übertragen werden. Die Regierung regelt in diesen Fällen die Zuständigkeit. In die Fürsorgekommission der Gemeinde sind Frauen wählbar. Die Fürsorgebehörden haben die privaten Fürsorgeträger zu berücksichtigen. Eigene fürsorgerische Tätigkeit soll nur subsidiär eintreten, wenn die Tätigkeit der privaten Träger keinen Erfolg zeitige oder erwarten lasse.

Im Vordergrund der gesetzlichen Ordnung der Sozialhilfe steht die Wahrung der Würde des hilfebedürftigen Menschen. Schon in ihrem Weisungsbericht an den Landtag bemüht sich die Regierung um die Abwendung der «verurteilenden Haltung» gegenüber dem Hilfebedürftigen. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einem menschenwürdigen Dasein des Bedürftigen. Der Katalog der einzelnen Aufgaben der wirtschaftlichen Fürsorge, welcher die Behebung der *Ursachen der Bedürftigkeit* zu Grunde liegen muß, ist umfassend: Nach Art. 12 des Gesetzes hat sich die Fürsorge darum zu bemühen, daß

- a) bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung im christlichen Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;
- b) Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
- c) bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermitteln wird;
- d) bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
- e) Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
- f) körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;

- g) Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird;
- h) unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäß selber für ihr Kind zu sorgen;
- i) Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
- k) dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

Die Fürsorgebehörde hat sich um das Wohlergehen des Bedürftigen zu kümmern (Art. 16) und hat danach zu trachten, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewußtsein, sein Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen. Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

Ein besonderer Abschnitt behandelt die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie die Rückerstattungen.

In einem großen dritten Teil des Gesetzes wird die *persönliche Fürsorge* in allen Einzelheiten geregelt. Er umfaßt die Arten der persönlichen Fürsorge, die Kostentragung, die freiwillige Fürsorge, die gesetzliche Einzelfallhilfe, die Anstaltsbehandlung und die Verfahrensgrundsätze.

Der vierte Teil des Gesetzes ordnet die *Kostentragung der Fürsorgeausgaben* im allgemeinen. Die aus dem Gesetz resultierenden Kosten sollen zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen werden. Die Regierung kann Gemeinden, welche die gesetzlichen Vorschriften mißachten und ungerechtfertigt Personen wegen Bedürftigkeit in andere Gemeinden abzuschieben versuchen, von der Lastenverteilung ausschließen.

Soweit ein paar Auszüge und Hinweise, die sich bei der Durchsicht der Gesetzesvorlage aufdrängen. Gesamthaft betrachtet, handelt es sich um ein vorbildlich gutes und modernes Werk, das für die Aufgeschlossenheit und den Fortschrittsgeist des kleinen Landes Liechtenstein und seiner verantwortlichen Männer und Frauen über den Tag hinaus Zeugnis ablegen wird. Es rechtfertigt den Stolz des Landesfürsten Franz Josef II., der in der Thronrede vom 31. März 1965 zur Eröffnung des Liechtensteiner Landtages darauf hinwies, daß sein Land durch seine Sozialgebung im allgemeinen einen Status erreicht habe, den verschiedene europäische Staaten noch nicht erklimmen hätten. Seither hat die Entwicklung durch die Anhandnahme der Vorlage über die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für die Frauen Liechtensteins einen weitem bedeutsamen Akzent erfahren, worüber wir uns ganz besonders freuen.

Mw.

Ein neues Fürsorgegesetz für Alkoholgefährdete im Kanton Baselland

Nach mehrjähriger Vorarbeit konnte am 12. September 1965 den Stimmbürgern des Kantons Baselland ein neues Gesetz betreffend das Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete zur Abstimmung vorgelegt werden, welches mit großem Mehr vom Souverän gutgeheißen wurde. Das neue Gesetz stellt – im Gegensatz zum bisherigen Versorgungsgesetz von 1924 – die fürsorgerische und ärztliche Hilfe in den Mittelpunkt, wobei die bis jetzt durch private Institutionen ausgeübte Fürsorge